

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 18

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einſiedeln, 30. April 1909. Nr. 18 16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rector Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Gruninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schwyder, Pöhlirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gökau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einſiedeln.

Einſendungen ſind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inſerat-Aufträge aber an H. Haafenſtein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und koſtet jährlich Fr. 4.50 mit Portoſulage.
Beſtellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsſhandlung Einſiedeln.

Inhalt: Die Strafen in der Schule. — Früh übe ſich, wer ein Meiſter werden will. — Pädagogiſches Allerlei. — Aus Kantonen und Ausland. — Literatur. — Achtung! — Inſerate.

Die Strafen in der Schule.

(Konferenz-Aufgabe 1908.)

2. Welche Strafmittel dürfen angewendet werden?

Dem Objekte nach kann die Strafe nach Baumgartner auf einen Beſitz gehen oder auf einen Genuß und dieſe entweder ganz oder teilweise entziehen. Z. B. Ein Kind tändelt während der Schule mit einem Bildchen oder ſonſt mit etwas, das nicht in die Schule gehört. Zur Strafe nimmt man es ihm; oder ein größeres Kind vernachläſſigt häufig ſeine Aufgaben, holt ſich aber regelmäßig ein Geſchichtenbuch aus der Schulbibliothek; du ſtraffſt es, indem du ihm ein neues verweigerſt, biß es wieder fleißig iſt. Zur Ausnahme kann man ein Kind auch damit ſtrafen, daß man es an einem Spaziergang, Spiel zc. nicht teilnehmen läßt. Geiſtige Güter ſind Freiheit, Ehre zc. Hausarrest, Entzug eines Ehrenamtes, Zurückſetzung, Verluſt des vollen Vertrauens beziehen ſich auf ſie. Auf den Körper beziehen ſich die körperlichen Strafen